

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 25a lautet:

„**§ 25a.** (1) Soweit die Abs. 2 bis 11 nichts anderes bestimmen, unterliegen folgende Vorgänge, die Unternehmen mit Sitz in Österreich betreffen, keinen Beschränkungen:

1. der Erwerb des Unternehmens,
2. der Erwerb einer Beteiligung an diesem oder
3. der Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf dieses.

Unter Unternehmen sind juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften zu verstehen.

(2) Sofern unions- und völkerrechtliche Vorschriften einer Genehmigungspflicht nicht entgegen stehen, bedarf ein Vorgang im Sinne von Abs. 1 einer Genehmigung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, wenn

1. das betroffene Unternehmen mit Sitz in Österreich den Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBL. S. 291/1897, unterliegt und
2. der Erwerb die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen könnte und
3. der Erwerb durch eine natürliche Person, die kein Unionsbürger, Bürger des EWR oder der Schweiz ist, oder eine juristische Person oder Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Drittstaat mit Ausnahme des EWR und der Schweiz hat, erfolgt.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden.

(3) Bei der Feststellung, ob ein Erwerbsvorgang im Sinne von Abs. 1 die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen könnte, sind potenzielle Auswirkungen unter anderem auf folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. kritische Infrastrukturen physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind; kritische Infrastrukturen umfassen auch den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge einschließlich der in diesem Rahmen erbrachten Dienstleistungen;
2. kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien;
3. die Versorgung mit kritischen Ressourcen, einschließlich Energie oder Rohstoffe, sowie die Nahrungsmittelsicherheit;
4. den Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, oder die Fähigkeit, solche Informationen zu kontrollieren; oder

5. die Freiheit und Pluralität der Medien.

(3a) Bei der Feststellung, ob ein Erwerbsvorgang im Sinne von Abs. 1 die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV beeinträchtigen könnte, ist insbesondere auch zu berücksichtigen,

1. ob der oder die Erwerber direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte, eines Drittstaats, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form beträchtlicher Finanzausstattung, kontrolliert wird,
2. ob der oder die Erwerber bereits an Aktivitäten beteiligt waren, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat hatten, oder
3. ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der oder die Erwerber an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt sind.

(4) Von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen ist, sofern Abs. 4a nichts anderes bestimmt, eine Beteiligung an Unternehmen, bei der der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3 nach dem Erwerb dieser Beteiligung weniger als 25 Prozent beträgt.

(4a) Wenn das zu erwerbende Unternehmen

1. Betreiber einer Kritischen Infrastruktur in der Informationstechnik ist,
2. Software besonders entwickelt oder ändert, die branchenspezifisch zum Betrieb von Kritischen Infrastrukturen in der Informationstechnik dient,
3. mit organisatorischen Maßnahmen im Telekommunikationsbereich betraut ist oder technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation herstellt oder hergestellt hat und über Kenntnisse der Technologie verfügt,
4. Cloud-Computing-Dienste erbringt,
5. eine Zulassung für Komponenten oder Dienste der Telematikinfrastruktur besitzt,
6. ein Unternehmen der Medienwirtschaft ist, das mittels Rundfunk, Telemedien oder Druckerzeugnissen zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt und sich durch besondere Aktualität und Breitenwirkung auszeichnet,
7. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, fallen,
8. besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellt oder entwickelt,
9. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellt oder hergestellt hat und noch über die Technologie verfügt,
10. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Positionen ML5, ML11, ML14, ML15 und ML17 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gemäß Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom 10.6.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, fallen, oder
11. Güter herstellt oder entwickelt, die unter die Position ML18 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union gemäß Anhang zur Richtlinie 2009/43/EG in der jeweils geltenden Fassung fallen, sofern diese zur Herstellung von Gütern im Sinne von Z 10 bestimmt sind,
so ist von der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen ausgenommen, wenn der Stimmrechtsanteil eines Erwerbers im Sinne von Abs. 2 Z 3 nach dem Erwerb dieser Beteiligung weniger als 10 Prozent beträgt.

(4b) Branchenspezifische Software im Sinne des Abs. 4a Z 2 ist

1. im Sektor Energie Software für die Kraftwerksleittechnik, für die Netzleittechnik oder für die Steuerungstechnik zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Stromversorgung, Gasversorgung, Kraftstoff- oder Heizölversorgung oder Fernwärmeversorgung,
2. im Sektor Wasser Software für die Leit-, Steuerungs- oder Automatisierungstechnik von Anlagen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung,
3. im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Sprach- und Datenübertragung oder zur Datenspeicherung und -verarbeitung,
4. im Sektor Finanz- und Versicherungswesen Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen der Bargeldversorgung, des kartengestützten Zahlungsverkehrs, des konventionellen

Zahlungsverkehrs, zur Verrechnung und der Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften oder zur Erbringung von Versicherungsdienstleistungen,

5. im Sektor Gesundheit Software zum Betrieb eines Krankenhausinformationssystems, zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zum Vertrieb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie zum Betrieb eines Laborinformationssystems,
6. im Sektor Transport und Verkehr Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Beförderung von Personen und Gütern im Luftverkehr, im Schienenverkehr, in der See- und Binnenschifffahrt, im Straßenverkehr, im öffentlichen Personennahverkehr oder in der Logistik und
7. im Sektor Ernährung Software zum Betrieb von Anlagen oder Systemen zur Lebensmittelversorgung.

(4c) Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils gemäß Abs. 4 und Abs. 4a sind die Anteile anderer Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 an dem zu erwerbenden Unternehmen hinzuzurechnen, bei denen zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Erwerber hält den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil oder mehr der Stimmrechte an dieser anderen Person oder Gesellschaft,
2. diese andere Person oder Gesellschaft hält am Erwerber den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil oder mehr der Stimmrechte,
3. eine weitere Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 hält sowohl an dieser anderen Person oder Gesellschaft als auch am Erwerber den gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a maßgeblichen Anteil oder mehr der Stimmrechte oder
4. der Erwerber hat mit dieser anderen Person oder Gesellschaft eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen.

(5) Der Erwerb eines beherrschenden Einflusses unterliegt sowohl dann einer Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, wenn er von einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 allein ausgeübt wird, als auch dann, wenn er durch mehrere Personen oder Gesellschaften gemeinsam ausgeübt wird, von denen mindestens eine Person oder Gesellschaft eine solche im Sinne von Abs. 2 Z 3 ist. Ein solcher Erwerb liegt insbesondere vor, wenn

1. zwei Personen oder Gesellschaften im Sinne von Abs. 2 Z 3 eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten eingehen und ihnen dadurch gemeinsam mindestens der nach Abs. 4 oder Abs. 4a maßgebliche Stimmanteil zukommt oder
2. eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ausübung von Stimmrechten mit einer anderen Person oder Gesellschaft beendet wird und nach dieser Beendigung einer Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 Z 3 mindestens der nach Abs. 4 oder Abs. 4a maßgebliche Stimmanteil zukommt.

Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile gemäß Z 1 und 2 ist Abs. 4c sinngemäß anzuwenden.

(6) Besteht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2, so sind sowohl der oder die Erwerber als auch das zu erwerbende Unternehmen zur Einholung der Genehmigung verpflichtet. Erlangt eine dieser Personen oder Gesellschaften eine Genehmigung, gilt damit auch die Verpflichtung aller anderen beteiligten Unternehmen als erfüllt.

(6a) Ein Antrag auf Genehmigung ist zu stellen

1. vor Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung oder vor Abschluss des oder der zum Erwerb des beherrschenden Einflusses erforderlichen Rechtsgeschäfte oder
2. im Fall eines öffentlichen Angebots vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.

(7) Der Genehmigungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Erwerbers oder der Erwerber im Sinne von Abs. 2 Z 3,
2. Name, Anschrift sowie, wenn vorhanden, Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, an dem der Erwerb oder die Beteiligung erfolgen sollen,
3. Beschreibung der Geschäftstätigkeit des in Z 2 genannten Unternehmens,
4. Darstellung des geplanten Erwerbsvorgangs und
5. Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten des oder der Erwerber in Österreich.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat von allen am Erwerbsvorgang Beteiligten zusätzliche Unterlagen und Nachweise zu verlangen, wenn diese zur Prüfung der Auswirkungen dieses Vorgangs auf die Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung erforderlich sind.

(8) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags gemäß Abs. 7 mit Bescheid mitzuteilen, dass entweder

1. ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wird, weil einem solchen Verfahren unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen stehen oder
2. keine Bedenken gegen den Erwerb bestehen, weil keine Gefährdung der Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist, oder
3. ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf diese Interessen erforderlich ist.

Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(9) Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Einleitungsbescheides im Sinne von Abs. 8 Z 3 ist mit Bescheid

1. der Vorgang zu genehmigen, wenn eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist, oder
2. wenn durch den Vorgang eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt,
 - a) die Genehmigung mit zur Beseitigung dieser Gefährdung notwendigen Auflagen zu erteilen oder
 - b) die Genehmigung zu verweigern, wenn Auflagen zur Beseitigung dieser Gefährdung nicht ausreichen.

Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt der Vorgang als genehmigt.

(10) Über den Umstand, dass ein Vorgang durch Verstreichen der Frist in Abs. 8 oder Abs. 9 als genehmigt gilt, ist auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.

(11) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid von Amts wegen eine Genehmigungspflicht für den Erwerb von, eine Beteiligung an oder den Erwerb eines beherrschenden Einflusses auf ein Unternehmen mit Sitz in Österreich vorzuschreiben, wenn

1. bei diesem Vorgang die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 oder Abs. 4 bis 5 nicht erfüllt sind und
2. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang die Genehmigungspflicht umgangen werden soll, und
3. begründeter Verdacht besteht, dass durch diesen Vorgang eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen zu befürchten ist und
4. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllt sind und
5. unions- oder völkerrechtliche Verpflichtungen einem Genehmigungsverfahren nicht entgegen stehen.

Vor Erteilung der Genehmigung darf der Vorgang nicht durchgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Umgehungsverdacht im Sinne von Z 2 vorliegt, sind in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und der tatsächlich erzielte Einfluss auf das zu erwerbende Unternehmen maßgebend.

(12) Auf ein gemäß Abs. 11 eingeleitetes Verfahren sind die Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entscheidungsfrist von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschreibung der Genehmigungspflicht zu laufen beginnt.

(13) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten für bestimmte Arten von Vorgängen im Sinne von Abs. 1 vorsehen, wenn im Vorhinein feststeht, dass durch diese Vorgänge eine Gefährdung der in Abs. 8 Z 2 genannten Interessen nicht zu befürchten ist.

(14) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat Entscheidungen gemäß Abs. 8 Z 1 oder 2, Abs. 9 oder Abs. 12 oder Endentscheidungen aus verfahrensrechtlichen Gründen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind anzugeben:

1. die erwerbenden Personen oder Gesellschaften,

2. das Unternehmen, an dem der Erwerb erfolgen soll, und
3. der Umstand, ob
 - a) der Vorgang als unbedenklich angesehen wurde,
 - b) Auflagen vorgeschrieben wurden,
 - c) der Vorgang nicht genehmigt wurde oder
 - d) der Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen wurde.“

2. § 78 samt Überschrift lautet:

„Befassung anderer Bundesministerinnen und Bundesminister und Errichtung von Beratungsgremien

§ 78. (1) Falls bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheids oder für die Ausstellung eines Importzertifikates aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union Fragen zu beurteilen sind, die den Wirkungsbereich einer anderen Bundesministerin oder eines anderen Bundesministers betreffen, ist dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen innerhalb angemessener Frist zu geben. Bei der Vollziehung des § 25a ist jedenfalls der Bundesminister für Finanzen zu befassen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 werden zur Beratung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ein Außenwirtschaftsbeirat und ein Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen eingerichtet.

(3) Dem Außenwirtschaftsbeirat können alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union, mit Ausnahme von Angelegenheiten gemäß § 25a, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes zweckmäßig erscheint.

(3a) Dem Außenwirtschaftsbeirat gehören an:

1. zwei Mitglieder in Vertretung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, je ein Mitglied in Vertretung der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Inneres, des Bundesministers für Landesverteidigung, der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, sowie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und
2. je ein Mitglied in Vertretung der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung und
3. ein Mitglied in Vertretung der Länder.

(3b) Das Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist mit allen Anträgen gemäß § 25a zu befassen. Überdies können ihm alle grundsätzlichen Fragen in Angelegenheiten der Vollziehung dieser Bestimmung vorgelegt werden.

(3c) Dem Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen gehören an:

1. je zwei Mitglieder in Vertretung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministers für Finanzen und je ein Mitglied in Vertretung des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres sowie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie;
2. zusätzlich je ein Mitglied in Vertretung einer oder mehrerer anderer Bundesministerinnen oder Bundesminister oder der Länder, wenn deren Wirkungsbereich betroffen ist.

(3d) Der Bundeskanzler und die gemäß Abs. 3c befassten Bundesministerinnen und Bundesminister sind dazu verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob Bedenken gegen einen Erwerbsvorgang gemäß § 25a Abs. 1 bestehen, weil eine Gefährdung der Interessen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und Art. 65 Abs. 1 AEUV zu befürchten ist.

Gibt innerhalb dieser Frist ein gemäß dem ersten Absatz befasstes Regierungsmitglied keine begründete Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass in dessen Ressortbereich keine Bedenken gegen einen Erwerbsvorgang gemäß § 25a Abs. 1 bestehen, weil nicht mit einer Gefährdung der Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 52 und 65 Abs. 1 AEUV zu rechnen ist.

(3e) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 25a Abs. 8 Z 3, 9, 11 oder 12 jedenfalls eine Sitzung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen einzuberufen. Darüber hinaus hat sie am Ende jeden Quartals eine Sitzung des

Komitees einzuberufen, im Zuge derer der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam einen Bericht über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Investitionskontrolle auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorlegen.

(4) Für jedes Mitglied des Außenwirtschaftsbeirates und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die im Abs. 3a Z 2 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Interessenvertretung, das im Abs. 3a Z 3 genannte Mitglied und Ersatzmitglied und die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Bereich der Länder gemäß Abs. 3c Z 2 auf Vorschlag der Landeshauptleute von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bestellt.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Außenwirtschaftsbeirates gemäß Abs. 3a Z 2 und 3 sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Bereich der Länder gemäß Abs. 3c Z 2 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Außenwirtschaftsbeirates und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerfen. Sie sind, soweit sie nicht dem Dienstrecht für Bundes- oder Landesbedienstete unterliegen, von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(8) Den Vorsitz im Außenwirtschaftsbeirat und im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen führt die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die sich durch Bedienstete ihres Ministeriums vertreten lassen kann. Den stellvertretenden Vorsitz im Komitee zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen führt der Bundesminister für Finanzen, der sich ebenfalls durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen kann. Die Geschäfte beider Gremien werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geführt.

(9) Für die Beratungstätigkeit des Außenwirtschaftsbeirates und des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, hat das jeweilige Beratungsgremium eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu behandeln.

(10) Der Sitzungsbericht mit den Empfehlungen des Komitees über die Einleitung eines vertiefenden Prüfverfahrens, sowie über eine mögliche Untersagung eines Erwerbsvorgangs sind vom Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz gemeinsam der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen.“

In § 93 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 25a und 78 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft. Die Schwellenwerte gemäß § 25a Abs. 4a bis 5, die Pflicht des zu erwerbenden Unternehmens zur Einholung der Genehmigung gemäß § 25a Abs. 6 sowie die Regelungen über die Befassung des Komitees zur Kontrolle von Erwerbsvorgängen gelten für alle Anträge, die nach dem Tag des Inkrafttretens gestellt werden.“